

Nächstes Jahr tritt eine neue europäische Rechtssetzung in Kraft, die wir Ihnen aus PSA-Anwendersicht zusammenfassend erläutern wollen. Die derzeit gültige PSA-Richtlinie 89/686/EG regelt den Verkauf und Vertrieb von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Diese wird ab dem 21. April 2018 von der Verordnung (EU) 2016/425 abgelöst.

PSA sind definiert als Ausrüstungen, die von einer Person zum Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder Sicherheit getragen oder gehalten werden, also z.B. Helme, Atemschutzgeräte oder Absturzsicherungen, aber keine Gaswarngeräte.

Das Wichtigste vorne weg: die Richtlinie regelt die Pflichten der Hersteller, deren Bevollmächtigte, Händler und Importeure, außerdem der Prüfstellen und Zertifizierer. **In erster Linie sind diese auch von den Änderungen betroffen. Für den PSA-Anwender bringt die neue Verordnung etwas mehr Sicherheit und Transparenz.**

Im Folgenden eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen:

1) Neue Verantwortung auch durch Händler & Importeure

Während die derzeitige Richtlinie die Pflichten der Hersteller oder deren Bevollmächtigte regelt, werden in der zukünftigen Verordnung auch Importeure und Händler berücksichtigt. Somit stehen alle Wirtschaftsakteure in der Verantwortung, dass nur PSA, die der Verordnung entsprechen, auf den Markt kommen.

2) Neue PSA-Kategorien-Einteilung

Die derzeitige Richtlinie teilt jede PSA einer von drei Kategorien zu, die über die Art des Konformitätsbewertungsverfahrens entscheidet. Die zukünftige Verordnung legt die Kategorien anhand der Risiken fest, vor denen PSA die Nutzer(innen) schützen soll. Insgesamt gibt es drei Kategorien:

- **Kategorie I** enthält geringfügige Risiken, z.B. oberflächliche Verletzungen (PSA: Gartenhandschuh) oder Schädigung der Augen durch Sonneneinstrahlung (PSA: Sonnenbrille). Bei dieser PSA genügt eine interne Fertigungskontrolle des Herstellers.
- **Kategorie III** enthält Risiken, die zu sehr schwerwiegenden Folgen, wie den Tod, oder irreversiblen Gesundheitsschäden führen können, z.B. gesundheitsgefährdende Stoffe und Gemische (PSA: Atemschutzgeräte, Chemieschutzanzüge) oder Stürze aus der Höhe (PSA: Absturzsicherung). Schädlicher Lärm ist mit der neuen Verordnung als irreversible Gesundheitsgefahr anerkannt. **Gehörschutz, Rettungswesten gegen Ertrinken oder PSA zum Schutz gegen Kettensägenschnitte sind NEU in diese Kategorie III eingestuft worden.**

Für PSA der Kategorie III ist eine EG Baumusterprüfung gefordert, d.h. Prüfung und Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle. Eine notifizierte Stelle muss darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen wiederkehrende Produktprüfungen oder die Überwachung (Auditierung) des Qualitätssicherungssystems durchführen. Ferner ist eine interne Fertigungskontrolle des Herstellers gefordert, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellte PSA dem geprüften Baumuster entspricht.

- **Kategorie II** umfasst die Risiken, die **nicht** in den Listen der Kategorie I oder III enthalten sind. Für entsprechende PSA ist eine EG Baumusterprüfung und eine interne Hersteller-Fertigungskontrolle gefordert.

3) Erweiterte CE Kennzeichnung

PSA, die das Konformitätsbewertungsverfahren bestanden haben (und nur solche dürfen in Verkehr gebracht werden) werden wie bisher mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Bei PSA mit Einstufung in Kategorie III wird das CE-Zeichen um die Kennnummer der überwachenden Stelle ergänzt.

4) Konformitätserklärung

Die EU-Konformitätserklärung*) ist die schriftliche Bestätigung des Herstellers, dass eine PSA alle Anforderungen der PSA Richtlinie, bzw. ab April 2018 der PSA Verordnung erfüllt. Zukünftig muss die Konformitätserklärung der PSA bei Auslieferung beiliegen. Ersatzweise kann in der Gebrauchsanleitung ein Internet-Link angegeben werden, von wo die Konformitätserklärung heruntergeladen werden kann.

5) Übergangsbestimmungen

Die neue Verordnung gilt ab dem 21. April 2018, mit gleichem Datum wird die alte Richtlinie aufgehoben. PSA, die vor diesem Datum der alten Richtlinie entsprachen, dürfen weiterhin vertrieben werden, solange ihre EG Baumusterprüfbescheinigungen gültig sind. Bis zum 21. April 2019 dürfen sogar PSA, die der alten Richtlinie entsprechen, neu auf den Markt gebracht werden. Spätestens am 21. April 2023 jedoch werden alle EG Baumusterprüfbescheinigungen, die auf Basis der alten Richtlinie ausgestellt wurden, ungültig. Ab diesem Datum müssen alle PSA, die vertrieben werden, der neuen Verordnung entsprechen. Neue EG Baumusterprüfbescheinigungen werden auf 5 Jahre begrenzt ausgestellt.

Hervorzuheben ist, dass für Sie als PSA-Nutzer nur die „Neue PSA Kategorien-Einteilung“ und „Praktische Unterweisung“ maßgeblich sind, alle anderen Änderungen betreffen die wirtschaftlich handelnden Personen, wie z.B. den Hersteller. Für PSA, die in die Kategorie III eingestuft sind, gilt wie bisher die Verpflichtung zur praktischen Unterweisung durch den Arbeitgeber. Zu beachten ist, dass einige PSA wie Gehörschutz neu in diese Stufe eingeordnet wurden.

MSA als verantwortungsvoller Hersteller bietet selbstverständlich nur Produkte an, die alle rechtlichen Anforderungen erfüllen. Mit MSA gehen Sie auf Nummer Sicher, was alle Produkte und die Europäische Rechtslage betrifft. Wir hoffen, dass die vorgenannten Informationen Ihnen bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe der PSA-Selektion hilfreich sind.

Die komplette PSA Verordnung (EU) 2016/425, veröffentlicht April 2016, steht in allen europäischen Sprachen zur Verfügung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0425>

*) Die EU-Konformitätserklärung ist die schriftliche Bestätigung des Herstellers, dass eine PSA alle Anforderungen der PSA Richtlinie, bzw. später der PSA Verordnung erfüllt. Sie enthält Name und Anschrift des Herstellers, die Bezeichnung der PSA, Angaben zu Normen oder technischen Spezifikationen und Angaben zum angewandten Konformitätsbewertungsverfahren, z.B. die Nummer der EG Baumusterprüfbescheinigung und welches Qualitätssicherungsverfahren angewendet wird.

Heutzutage erhalten Sie MSA Konformitätserklärungen über unsere Handelspartner. Zum in Kraft treten der Verordnung (EU) 2016/425 werden die Konformitätserklärungen noch einfacher zugänglich gemacht.